

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

101

Jahrgang 2024, 5. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2024

Inhalt

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	102
109. Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024	102
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	102
110. Kollektivvertrag 2024	102
111. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2025	119
112. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2025	119
113. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	119
114. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Salzburg und Tirol	119
115. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	119

Personalia

Gremien der Generalsynode	120
116. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XVI. Generalsynode	120
Wahlergebnisse	120
117. Evangelische Superintendentenz A.B. Burgenland: Superintendentialausschuss	120
118. Evangelische Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss ..	120
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	120
119. Amtsprüfung vom 6. Mai 2024	120
Stellenausschreibungen A.B.	121
120. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg	121
121. Ausschreibung (zweite) der 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer	121
122. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Ried-Schärding	122
123. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten	123

Mitteilungen

124. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2024: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)	124
125. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2023	124
Motivenbericht: Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024	124

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

109. Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. über die Ausschreibung von Pfarrstellen, ABl. Nr. 106/2001 idgF, wird wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 124)

1. **§ 3 Abs. 1** lautet:

(1) Mit dem Antrag auf Ausschreibung sind der vom zuständigen Vertretungskörper beschlossene Entwurf eines Textes der Ausschreibung, ein Protokollauszug über diese Beschlüsse und das Ergebnis der Evaluie-

rung der Pfarrstelle gemäß § 26 Abs. 3 OdgA vorzulegen. Der Beschluss über die Evaluierung darf dabei bei einer Pfarrstelle in der Kirche H.B. nicht älter als drei Jahre sein. In der Kirche A.B. richtet sich die Gültigkeit des Evaluationsergebnisses nach den Bestimmungen der Evaluationsverordnung A.B.

2. **§ 4** entfällt.

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG21-001611/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

110. Kollektivvertrag 2024

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2024 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer

kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger

und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaube) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(8) Für das Jahr 2024 werden die Dienstgeberbeiträge nach § 41 Familienlastenausgleichsgesetz gemäß § 41 Abs. 5a Z 3 leg. cit. mit 3,7 % festgelegt.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Jänner und Feber:

Stufe	Schema alt
	Euro
1	3.216
2	3.216
3	3.216
4	3.241
5	3.351
6	3.541
7	3.731
8	3.922
9	4.108
10	4.304
11	4.493
12	4.686
13	4.876
14	5.055
15	5.222
16	5.380
17	5.553
18	5.768

Stufe	Schema neu
	Euro
1	3.376
2	3.656
3	3.930
4	4.207
5	4.485
6	4.762
7	5.038
8	5.315

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2024	Euro
Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr	2.517
Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr	2.600
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	3.009

(2) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ab März:

Stufe	Schema alt
	Euro
1	3.278
2	3.278
3	3.278
4	3.304
5	3.415
6	3.609
7	3.803
8	3.998
9	4.188
10	4.387
11	4.579
12	4.776
13	4.970
14	5.152

Stufe	Schema neu
	Euro
1	3.441
2	3.727
3	4.006
4	4.288
5	4.572
6	4.854
7	5.135
8	5.418

15	5.323
16	5.483
17	5.660
18	5.880

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2024	Euro
Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr	2.566
Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr	2.650
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	3.067

(3) Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung kann für die Dauer des Ausbildungsdienstverhältnisses eine finanzielle Unterstützung in Form einer Überzahlung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin ansonsten die Lebenshaltungskosten für sich und seine bzw. ihre Angehörigen nicht bestreiten kann. Die Zahlungen erfolgen vierzehnmal jährlich, ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom Gehaltsschema „alt“ auf das Gehaltsschema „neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsanzahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und Ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage

§ 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht ge-

hört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 75,10 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 120,10 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schüler- bzw. Schülerinnenheim, Studierendenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- bzw. Schülerinnenheimes, Studierendenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden,

jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 231,20. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,94 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10 a

Die über dem in § 2 Abs. 1 Religionsunterrichts-Verordnung festgelegten Pflichtstundenausmaß hinaus geleisteten Religionsunterrichtsstunden werden mit EUR 82,10 pro Monatswochenstunde vergütet.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 39,10 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion monatlich nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	239,10
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	762,80
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	665,70
der Bischof/die Bischöfin	1.525,30

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OgdA;

ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 500 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 1.000 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OgdA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen von besonders zu berücksichtigenden Umständen kann der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehältes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OgdA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in

der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt

Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt

Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über ei-

genen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, frühestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre. Es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

Teil III Zusatzkrankenfürsorge

§ 19 a

(1) Der Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge endet mit Leistungen, die bis einschließlich 29. Feber 2024 in Anspruch genommen werden. Leistungen, deren Inanspruchnahme vor diesem Datum beginnt und erst nach diesem Datum endet, werden aliquot erstattet.

(2) Beiträge zur kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge werden für Jänner und Feber 2024 aliquot zugeführt bzw. eingehoben und sind bis 30. Jänner 2024 fällig.

(3) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1 können bis 31. Mai 2024 eingereicht werden. Maßgeblich ist das Einlangen im Kirchenamt A.B.

(4) Anträge auf Erstattung von Leistungen gemäß Abs. 1, für die bis 20. Mai 2024 keine Abrechnung mit dem Sozialversicherungsträger vorgelegt werden kann, sind mit einem entsprechenden Hinweis ebenfalls bis 31. Mai 2024 einzureichen. Sie werden in der gemischten Kommission behandelt.

(5) Nach Erledigung und Auszahlung aller bis 31. Mai 2024 eingelangten Anträge wird die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge geschlossen und das vorhandene Vermögen endabgerechnet.

(6) Die mit dem vorhandenen Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Ansprüche der Mitglieder werden einerseits versicherungsmathematisch für alle Mitglieder kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts für alle Leistungsklassen, die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge angeführt sind, unter Berücksichtigung der zukünftigen Beitragsleistung, berechnet (ohne Generali). Die Teilerstattung des Selbstbehaltes der Generali-Versicherung ist ausgenommen. Andererseits werden für die Mitglieder der Gruppenversicherung versicherungsmathematisch kollektiv in Abhängigkeit des Alters und des Geschlechts die zukünftigen Leistungsansprüche berechnet (ausschließlich Generali). Das vorhandene Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenversicherung wird im Verhältnis der beiden Anspruchsgruppen (ohne Generali bzw. ausschließlich Generali) in zwei Teile aufgeteilt.

(7) Die mit dem Teilvermögen laut Abs. 6 der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge bedeckten Leistungsansprüche für die Leistungsklasse „Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali“ (Generali-Leistungen) werden von den mit dem Teilvermögen (Abs. 6) der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge vorhandenen Abfindungsbeträgen für alle anderen Leistungsklassen (allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen) abgegrenzt.

(8) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und bisher beitragszahlender Witwer und Witwen nach geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen auf „allgemeine Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ werden nach dem solidarischen globalen Prinzip (unabhängig davon, ob und wie viele Mitversicherte vorhanden sind) mit versicherungsmathematisch ermittelten Auszahlungsbeträgen aus dem den „allgemeinen Zusatzkrankenfürsorgeleistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden.

(9) Die Ansprüche aller Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben, werden

durch nach dem individuellen Prinzip mit versicherungsmathematisch ermittelten Zahlungen an die Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge aus dem den „Generali-Leistungen“ zugeordneten Vermögen der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge abgefunden. Die Mitglieder erhalten ein einmaliges, eingeschrieben auf dem Postweg übermitteltes Abfindungsangebot. Sie können dieses Angebot innerhalb von 28 Tagen ab Zustellung ablehnen und erklären, mit ihren Ansprüchen in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ übernommen werden zu wollen. Für die Wahrung der Frist ist das Einlangen im Kirchenamt A.B. wesentlich. Voraussetzung für die Übernahme in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ ist, dass zum Stichtag 29. Feber 2024 ein aufrechtes Vertragsverhältnis mit der Generali besteht. Die Höhe der Abfindung und die Höhe bzw. Bemessung und jährliche Anpassung des Beitrages für die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ (Abs. 11 lit. a) wird im Abfindungsangebot bekannt gegeben.

(10) Alle Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen mit aufrechtem Vertrag mit der Generali zum 29. Feber 2024, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben und deren Ansprüche entsprechend Abs. 9 nicht abgefunden werden, werden als Mitglieder bzw. Angehörige in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt. Die nicht ausbezahlten Abfindungen werden in das Sondervermögen „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt.

(11) Wer Mitglied der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ wird, für den gilt:

- a) Die Beiträge der Mitglieder und ihrer Angehörigen werden per Einziehungsauftrag eingehoben. Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 18 % des Jahresbeitrages 2024 für Pensionisten und Pensionistinnen zur „kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge“ (Jahresbeitrag 2023 +2 %). Der Beitrag zur „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Er ist rückwirkend aliquot für den Zeitraum ab 1. März 2024 nachzuzahlen und binnen vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft in der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ fällig.
- b) Der Jahresbeitrag wird ab dem Jahr 2025 jährlich bis spätestens 30. Jänner eingezogen.
- c) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen zahlen beide jeweils den vollen Beitrag, auch nach einer allfälligen Auflösung der Ehe.
- d) Ein Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ ist jederzeit ohne Abfindungszahlung möglich, die Ansprüche verfallen mit dem Austritt zu Gunsten des Vermögens der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“. Ein erneuter Eintritt ist nicht möglich.
- e) Im Fall eines Spitalsaufenthalts werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren an-

spruchsberechtigte Angehörige 90 %, für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in einem aktiven Dienstverhältnis und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung der Generali ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

- f) Diese Ansprüche können rückwirkend für ab 1. März 2024 angefallene Leistungen geltend gemacht werden.
- g) Ist die Einhebung des Jahresbeitrages per Einziehungsauftrag trotz Information und Mahnung binnen drei Kalendermonaten nach der in lit. a bzw. lit. b festgelegten Frist nicht möglich, wird bis zum Eingang der Beitragszahlung die Auszahlung von Leistungen ausgesetzt und der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer informiert. Erfolgt binnen weiterer sechs Monate trotz Erinnerung und Mahnung weder eine Zahlung des Beitrages durch Erteilung eines Einziehungsauftrag noch durch eine Überweisung, gilt die Nichtzahlung des Beitrages als Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ mit den in Abs. 11 lit. d festgelegten Auswirkungen. Wurden für den Zeitraum, für den Beiträge offen sind, keine Leistungen in Anspruch genommen, wird auf die Geltendmachung des Beitrages verzichtet. Wurden Leistungen abgerechnet bzw. sind Leistungen eingereicht, die bis zu drei Monate nach der Fälligkeit des Beitrags in Anspruch genommen wurden, werden diese Leistungen noch abgerechnet und ausbezahlt und der für diesen Zeitraum fällige aliquote Beitrag geltend gemacht.

(12) Das Vermögen der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ und die Jahresbeiträge werden zur Deckung der Ansprüche gegenüber der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ verwendet. Der Dienstgeber ist nachschusspflichtig. Ein eventuell verbleibendes Vermögen verbleibt deshalb beim Dienstgeber.

(13) § 20 ist weiterhin auf Ansprüche auf Leistungen anzuwenden, die gemäß § 19 a Abs. 1 rechtzeitig in Anspruch genommen werden bzw. wurden. Wenn es keine Anwendungsfälle mehr gibt, wird § 20 im Zuge eines Kollektivvertrages aufgehoben werden.

§ 20

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge, außer es liegt ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 vor. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht nach Maßgabe der Abs. 9 bis 13 auch im Ruhestand, solan-

ge ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres, welches nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht länger als einen Monat unterbrochen wird, besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen. Selbes gilt im Falle der Beendigung und Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses nach dem 40. Lebensjahr. Die Abschläge bzw. die Ausgleichszahlungen bemessen sich nach dem Zeitraum, der nach Vollendung des 40. Lebensjahres ohne aufrechtes Dienstverhältnis zur Kirche zurückgelegt wurde. Überschreitet dieser Zeitraum 120 Monate, ist eine Mitgliedschaft in der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge ausgeschlossen. Somit besteht bei einem erstmaligen Dienstantritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzkrankenfürsorge. Für jedes beim erstmaligen Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr und für jedes Lebensjahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres, in dem kein Dienstverhältnis zur Kirche bestand, werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft. Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 827,19 für jedes Jahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 68,93 pro Monat) berechnet. Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub länger als vier Wochen unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Bei Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit gilt Abs. 2.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge binnen vier Wochen nach Übertritt in den Ruhestand zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.118,93 ab dem 1. Jänner 2024. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich. Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich beide im Ruhestand befinden, haben jeweils nur den halben Beitrag zu leisten, der Mindestbeitrag reduziert sich ebenfalls um die Hälfte. Wird die Ehe aufgelöst, zahlen beide ab diesem Zeitpunkt den vollen Beitrag.

(10) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.

(11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften entspricht dem Beitrag nach Abs. 9 EUR 1.118,93. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.

(12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2024 EUR 1.488,20.

(13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2024 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 – in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im

Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. bzw. beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehalts das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versiche-

rungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschussleistung größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschussleistung und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschussleistung kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 4.356,32. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

d) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie

0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

- e) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.613,79)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.742,53)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 1.089,08)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder

einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverheiratung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen bzw. der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die

April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm bzw. ihr bzw. seinen bzw. ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen be-

reits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

Der Kollektivvertrag 2024 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Wien, am 24. April 2024

Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof	Oberkirchenrätin
Mag. Michael Chalupka	Mag. ^a Ingrid Bachler
Vorsitzender	Personalreferentin

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof	Landessuperintendent
Mag. Michael Chalupka	Pfarrer
Vorsitzender	Mag. Thomas Hennefeld
	Vorsitzender-
	stellvertreter

Evangelische Kirche H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Pfarrer	DI ⁱⁿ Ulrike
Mag. Thomas Hennefeld	Becvar-Sauseng
Landessuperintendent	Wirtschaftliche
	Oberkirchenrätin

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrerinnen	Pfarrer
Mag. ^a Iris Haidvogel	Mag. Harald Kluge
Obfrau	Vorstandsmitglied

Anlage 1 Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung - Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte An-

gehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

Brillen

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese	EUR	300
- Kunststoffplatte	EUR	80
- Metallgerüst	EUR	450
- Krone	EUR	450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone	EUR	180
- Zahn, Klammer, Sauger bei Kat. Pl.	EUR	5
- Zahn bei MG-Prothese	EUR	10

Zahnärztliche Zahnimplantate

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

Kieferorthopädische Behandlungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der ÖGK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung	EUR	15
b) Zahn oder Klammer neu	EUR	20

c) 2 Leistungen a, b od. a + b	EUR	30
d) mehr als 2 Leistungen	EUR	40
e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt	EUR	40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Anlöten von Retention, Klammer, Aufruhe	EUR	40
b) 2 Leistungen a, b; Bügelreparatur	EUR	50
c) mehr als 2 Leistungen	EUR	55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz	EUR	18
b) Unterfütterung oder Erweiterung	EUR	20
c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz	EUR	30

Zahnärztliche Mundhygiene

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. pro Jahr und Person EUR 60

Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ÖGK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.

- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:

- a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
- b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.

- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 184 f ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeuten und Therapeutinnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.pysonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, maximal EUR 30 pro Einheit vergütet, aber maximal EUR 300 pro Person und Jahr.

Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Gynäkologinnen sowie Urologen und Urologinnen werden, auch wenn sie von Wahlärzten oder Wahlärztinnen vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Anlage 2 Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	EUR 39,10 pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	EUR 231,20 monatlich
Belastungszulage (§ 10 a)	EUR 82,10 pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	EUR 239,10
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	EUR 762,80
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	EUR 665,70
Bischof/Bischöfin	EUR 1.525,30
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	EUR 75,10 monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	EUR 120,10 monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	EUR 4,94 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	EUR 500,00 monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	max. EUR 1.000,00 monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
Ausgleichszahlung Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	EUR 827,19 jährlich
Mindestbeiträge (§ 20 Abs. 9 und 11)	EUR 1.118,93 jährlich
Höchstbeitrag für Hinterbliebene (§ 20 Abs. 12)	EUR 1.488,20 jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	EUR 4.356,32 monatlich
Witwen, Witwer, Partner	EUR 2.613,79 monatlich
Vollwaisen	EUR 1.742,53 monatlich
Halbwaisen	EUR 1.089,08 monatlich

111. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2025

Die mündliche Amtsprüfung 2025 findet am Montag, den 5. Mai 2025, ab 13.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

112. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2025

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2024/2025 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2024 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

113. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

Vorsitzender:	Stellvertreter:
Bischof Mag. Michael Chalupka	Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
Prüfende:	Ersatzmitglieder:
Oberkirchenrätin Mag. ^a Ingrid Bachler (Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)	Pfarrer Dr. Gerhard Harkam
Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld (Gemeindeleitung und Kirchenrecht)	Oberkirchenrat Dr. Dieter Beck
Kirchenrätin Kim Vanessa Kallinger, M.A., M.Ed. (Bildungsarbeit, Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung)	Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist
Direktorin Diakonie Dr. ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh (Ökumene, Diakonie und Mission)	Bischof Mag. Michael Chalupka

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

114. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Salzburg und Tirol

Die Prüfungskommission laut § 16 Abs. 1 RUO 2008 (ABl. Nr. 99/2008 idgF) und § 7 Prüfungsordnung (ABl. Nr. 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

Theorie:

Superintendent Mag. Olivier Dantine
Fachinspektor Mag. Peter Pröglhöf
Dipl.-Päd.ⁱⁿ Petra Kemper

Praxis/Hospitation – Betreuungslehrer/innen:

Die Schulpraxis betreuende Lehrkraft

(Zl. BI-REL01-001541/2024)

115. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2025 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2024

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, z.Hd. Mag. Werner Zimmer, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. WI-WIP03-001572/2024)

Personalia

Gremien der Generalsynode

116. Mitglieder der Gleichstellungskommission der XVI. Generalsynode

Gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung setzt sich die Gleichstellungskommission der XVI. Generalsynode aus folgenden vier stimmberechtigten Mitgliedern, die gemäß § 15 Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 16. April 2024 bestellt wurden, zusammen:

Pfarrerinnen Florentine Durel, MTh
Mag.^a Julia Focke-Tengler
Pfarrer Dr. Peter GABRIEL
Pfarrerinnen Mag.^a Katharina Payk

Weiters gehört gemäß § 4 der Gleichstellungsordnung der Gleichstellungskommission als stimmberechtigtes Mitglied an:

Gleichstellungsbeauftragte: Dr.ⁱⁿ Edda Böhm-Ingram

(Zl. SY-KOM08-001324/2024)

Wahlergebnisse

117. Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland: Superintendentialausschuss

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Burgenland setzt sich aufgrund der Wahlen am 27. April 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Dr. Robert Jonischkeit

Senioren:

Mag. Andreas Hankemeier
Mag. Carsten Marx

Superintendentialkuratorin:

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christa Grabenhofer

Superintendentialkuratorin-Stellvertreterin und -Stellvertreter:

Susanna Hackl
Mag. Herwig Wallner

(Zl. GD-SUP02-001485/2024)

118. Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol: Superintendentialausschuss

Der Superintendentialausschuss der Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol setzt sich aufgrund der Wahlen am 27. April 2024 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Sauer

Seniorinnen und Senior:

Mag. Michael Guttner
Mag.^a Regina Leimer
Mag.^a Dagmar Wagner-Rauca

Superintendentialkuratorin:

Mag.^a Margarethe Prinz-Büchl

Superintendentialkuratorin-Stellvertreter:

Ing. Thomas Winkler
Ing. Wolfgang Hiden
Gerfried Wagner

(Zl. GD-SUP01-001484/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

119. Amtsprüfung vom 6. Mai 2024

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 6. Mai 2024 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes erlangt:

Benedict Dopplinger, MTh
Sebastian Götzendorfer, MTh
Sara Huber, MTh
Max Reisinger, MTh
Mag.^a Svenja Sasse

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

120. Ausschreibung (erste) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg

Die Evangelische Pfarrgemeinde Hartberg schreibt ihre 50%-Teilpfarrstelle zur Neubesetzung ab 1. September 2024 aus. Das Gehalt beträgt daher 50 % einer Vollzeitstelle. Die Stelle ist in der Region kombinierbar (in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss). Auch eine Aufstockung durch weitere Wochenstunden Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Schulamt möglich.

Wir suchen

eine Hirtin/einen Hirten, welche/r die Gemeindemitglieder sammelt. Sammelt nicht nur in den Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen wie unserem Kirchenfrühstück, sondern sie auch zu Hause besucht.

Wir verfügen über Mitarbeitende für verschiedene Bereiche und wünschen uns eine zentrale Ansprechstelle und jemanden, der auf die Gemeindemitglieder zugeht.

Sehr wichtig ist uns auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die wir tatkräftig unterstützen. Da unsere Kinder und Jugendlichen im gesamten Gemeindegebiet verstreut leben, erfordert es kreative Ideen, um sie zu erreichen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde, deren Gebiet 22 politische Gemeinden im nördlichen Teil des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld umfasst. Wir haben aktuell rund 460 Gemeindemitglieder und leben daher in einer ausgesprochenen Diaspora-Situation, aber in gutem ökumenischen Klima. Zu unseren evangelischen Nachbargemeinden Markt-Allhau und Pinkafeld pflegen wir regere Kontakte.

Wir haben

- ein 150 m² großes Pfarrhaus und planen gerade, gerne nach Ihren Vorstellungen, die Renovierung und Modernisierung der Wohnung im ersten Stock. Die Wohnfläche (75 m²) umfasst ein Bad, WC, Küche und drei Zimmer. Die Terrasse (26 m²) im ersten Stock, die Garage sowie der Garten mit Terrasse dürfen ebenfalls mitgenutzt werden. Derzeit ist im Erdgeschoß ein 45 m² großer Flüchtlingswohnbereich auf Zeit eingerichtet.
- ein aktives Presbyterium und zurzeit vier Lektoren; einer davon gestaltet jährlich einen Impulsgottesdienst mit Anspiel und moderner Musik. Zwei Organistinnen sowie fallweise eine Gitarrenspielerin

besorgen die Kirchenmusik. Weiters haben wir engagierte Mitarbeitende in verschiedenen Bereichen: Ökumenischer Bibelkreis, Gastgeber/innen für fallweise Hausandachten, Kindergottesdienste und Kirchenkaffee, viermal im Jahr Gemeindebrief, Geburtstagsbriefversand, Homepage, Frauenarbeit mit Teilnahme am ökumenischen Weltgebetstag, Männerkreis sowie mehrmals jährlich ein gut besuchtes Kirchenfrühstück mit Andacht. Zum Konfirmand/inn/enunterricht (geblockt) fassen wir jeweils zwei bis drei Jahrgänge zusammen. In der Kirche gibt es eine digitale Orgel und Tonverstärkungsanlage sowie einen mobilen Beamer samt transportabler Leinwand. Im Gemeindesaaltrakt haben wir eine gut ausgestattete Teeküche.

- Gottesdienste. Diese finden derzeit jeden Sonntag um 9:30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.
- Hartberg ist ein vielfältiger Schulstandort (eine Volksschule, zwei Mittelschulen, AHS in Langform, HAK/HASch, HLW, BAfEP mit Praxiskindergarten, Musikschule, Fachschule, Berufsschule). Es gibt auch diverse Sport- und Kulturangebote, Einkaufsmöglichkeiten und die Natur vor der Haustür. Die Verkehrsanbindung ist sehr gut: Bahn- und Busverbindung Richtung Wien, Busverbindung Richtung Graz, Radwegenetz, Wanderwege, 200 bzw. 500 m zur B54 und B50 sowie Anbindung zur A2.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Juni 2024 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Hartberg, z.Hd. Kuratorin Dr.ⁱⁿ Christa Moser, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg, E-Mail: pg.hartberg@evang.at, herzlichst willkommen!

(Zl. GD-PGD069-001589/2024)

121. Ausschreibung (zweite) der 100%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer

Per 1. September 2024 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Lenzing-Kammer mit Sitz in Seewalchen am Attersee ausgeschrieben.

Was wir bieten:

Unsere Pfarrgemeinde ist die zahlenmäßig größte der sechs Pfarrgemeinden, die im Bezirk Vöcklabruck in guter Nachbarschaft verbunden sind. Sie zählt etwa 1.450 Gemeindeglieder, die in vier politischen Gemeinden leben.

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9:30 Uhr in der Gnadenkirche/Rosenau statt. Einmal im Monat wird im Alten- und Pflegeheim in Lenzing ein Gottesdienst gefeiert.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Die Pfarrgemeinde:

Zur Pfarrgemeinde gehören – neben der Gnadenkirche und dem Pfarrhaus – der evangelische Kindergarten mit drei Gruppen, ein Wohnhaus mit sechs vermieteten Wohnungen, ein eigener, gut gepflegter Friedhof mit Kapelle sowie unser großer, gut ausgestatteter Pfarrsaal, der für sehr viele Gemeinschaftsaktivitäten der Pfarrgemeinde genutzt wird, aber auch für Vermietungen zur Verfügung steht.

Die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer wird unterstützt durch eine hauptamtliche Sekretärin (16 Wochenstunden), eine Gemeindepädagogin (fünf Wochenstunden), eine Küsterin, eine Lektorin und einen Lektor, ein Kindergottesdienst-Team sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende.

2021 konnten wir den ersten Gottesdienst mit unserer wunderschönen, neu gebauten Orgel feiern. Drei ehrenamtliche Organist/inn/en wirken bei der Gottesdienstgestaltung mit. Ebenso werden Gottesdienste und kirchliche Feiern durch unseren Kirchenchor und das große Blasorchester sowie das Jugendorchester des Musikvereins Rosenau mitgestaltet.

Es gibt ein reges Gemeindeleben, unter anderem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Frauenkreis, der Strickrunde, der Siebenbürger Nachbarschaft, dem Bildungswerk und der Turngruppe.

Das Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich unmittelbar neben der Kirche. Hier liegt im Obergeschoß die 120 m² große Pfarrwohnung. Im Erdgeschoß sind Pfarrbüro, Pfarrkanzlei und ein Sitzungszimmer unterbracht. Die Pfarrwohnung wird derzeit saniert und renoviert. Die zukünftige Pfarrperson kann bei der Gestaltung und Einrichtung der Wohnung mitwirken. Soweit möglich, werden wir versuchen, persönliche Wünsche zu berücksichtigen.

Rosenau, ein Ortsteil der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, ist 1,5 km vom Attersee entfernt und gut an den öffentlichen Verkehr über Vöcklabruck, nach Salzburg und Wien angebunden. Zug- und Bushaltestelle finden sich in Gehweite vom Pfarrhaus. Ein Naherholungsgebiet an der Ager ist in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar. Die Bezirks- und Schulstadt Vöcklabruck mit ihren vielfältigen kulturellen Angeboten ist 10 km entfernt.

Was wir uns wünschen:

eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und Seelsorge und Besuche als wichtige Inhalte der Gemeindegemeinschaft sieht, sowie auf Veränderungen und Bedürfnisse der Gemeinde kreativ und offen reagieren kann. Wir wünschen uns geistliche Impulse in der Gemeindegemeinschaft und in der Begleitung unserer ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wichtig ist uns auch die Weiterführung der

ökumenischen Zusammenarbeit mit unseren katholischen Nachbargemeinden.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 20. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer, z.Hd. Pfarrer Mag. Matthias Bukovics (Administrator), Sachsenstraße 35, 4863 Seewalchen am Attersee, E-Mail: pg.lenzing-kammer@evang.at.

Mag. Bukovics steht gerne per Tel. 0699 188 77 418 oder E-Mail: matthias.bukovics@evang.at für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung. Informationen über unsere Pfarrgemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage www.evangel-rosenau.at.

(Zl. GD-PGD095-001570/2024)

122. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Ried-Schärding

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ried im Innkreis und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2024 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Ried hat etwa 450 Mitglieder und umfasst den Bezirk Ried im Innkreis mit 36 politischen Gemeinden. Die Sonn- und Feiertagsgottesdienste werden im evangelischen Gemeindezentrum in Ried gefeiert. Eine engagierte Religionslehrerin sowie einige ehrenamtlich Mitarbeitende begleiten die Pfarrerin/den Pfarrer und die Gemeinde. Es bestehen ein Singkreis, eine Gruppe des Blauen Kreuzes sowie punktuelle Arbeit mit Jugendlichen und Tau(f)ropfenarbeit. An der privaten evangelischen „Kompass Schule“ ist die Pfarrerin/der Pfarrer mit Sitz im Schulvereinsvorstand engagiert, die Gemeinde findet mit Gottesdiensten und Schulfesten Anknüpfungspunkte. In Stadt und Bezirk Ried befinden sich ein Krankenhaus, vier Senior/inn/enheime sowie eine Justizanstalt, deren Betreuung durch die Pfarrerin/den Pfarrer erfolgt. Die Gemeinde besitzt ein schönes Gemeindezentrum mit großem Garten am Stadtrand von Ried, in dem sich der Gemeindesaal/Gottesdienstraum, die Kanzlei, sonstige (Neben-)Räume und eine Dienstwohnung (zirka 100 m²) befinden.

Die Pfarrgemeinde Schärding hat etwa 340 Mitglieder und umfasst als Gemeindegebiet in etwa den Bezirk Schärding mit 30 politischen Gemeinden. Die Sonn- und Feiertagsgottesdienste werden in der Kirche am Stein in Schärding gefeiert. Eine Religionslehrerin vor Ort sowie ehrenamtlich Mitarbeitende begleiten die Pfarrerin/den Pfarrer und die Gemeinde. Es besteht ein Hauskreis. In Stadt und Bezirk Schärding befinden sich ein Krankenhaus, fünf Senior/inn/enheime sowie eine Justizanstalt, deren Betreuung durch die Pfarrerin/den Pfarrer erfolgt. Die Gemeinde besitzt zentrumsnah in Schärding neben der Kirche ein schönes Gemeindezentrum mit Garten, in dem sich der Gemeindesaal, Kanzlei, sonstige (Neben-)Räume und eine zirka 100 m² große Dienstwohnung befinden.

Das Gebiet des Gemeindeverbandes umfasst somit eine Fläche von rund 1.200 km², auf der weit verstreut die rund 800 Evangelischen leben.

Lebensmittelpunkte der beiden Gemeinden sind die Gemeindezentren und die Kirche am Stein. Schulunterricht ist in beiden Bezirkshauptstädten (Entfernung zirka 40 km) an allen höheren Schulen sowie fallweise auch an den Mittel- bzw. Volksschulen in einem Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Alle weiteren Aufgaben und Betätigungsfelder ergeben sich aus dem Amtsauftrag und der Gemeindeverbandsordnung. Eine gemeinsame Sekretärin kümmert sich um viele administrative Aufgaben.

Bewerbungen schicken Sie bitte **bis 30. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Ried im Innkreis, Riedbergstraße 7, 4910 Ried im Innkreis, E-Mail: pg.ried@evang.at.

Für Informationen stehen Ihnen gerne Kurator Direktor i.R. Klaus Prieschl (Ried), Tel. 0699 188 77 467, E-Mail: kur.ried@evang.at und Kuratorin Mag.^a Karin Foley (Schärding), Tel. 0650 524 79 23, E-Mail: kur.schaerding@evang.at zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter www.evangelisch-innviertel.at.

(Zl. GD-PGD153-001577/2024)

123. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen 100-%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde St. Pölten schreibt zum 1. September 2024 die mit der Amtsführung verbundene 100-%-Pfarrstelle zur Besetzung aus.

Mit Ende 2023 zählte die Pfarrgemeinde 2.343 Gemeindeglieder (davon 65 H.B.). Es leben etwa 1.250 Evangelische in St. Pölten-Stadt, die anderen Gemeindeglieder im Gebiet des ehemaligen Bezirks St. Pölten-Land (ohne ehemaligen Bezirk Wien-Umgebung). Gottesdienste gibt es an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten, in der Schulzeit parallel dazu den Kindergottesdienst. Daneben bestehen zwei Predigtstationen und zwei Predigtstellen.

Fallweise werden Gottesdienste in Senior/inn/en- und Pflegeheimen abgehalten. Die Pfarrgemeinde betreut zudem das Universitätsklinikum St. Pölten in der Krankenseelsorge und die hiesige Justizanstalt.

Zur Pfarrgemeinde gehören in St. Pölten drei Gebäudekomplexe:

- Das Pfarrzentrum mit der 2014 von Grund auf sanierten Kirche, dem neu geschaffenen Atrium mit Küche und Kindergottesdienstraum, der Kanzlei, den Pfarrbüros und dem Besprechungsraum. Das lichtdurchflutete Atrium reicht umrandet von der Galerie bis zum Glasüberbau und kann für Gemeindeveranstaltungen mit moderner Medienausstattung vielfältig genutzt werden. Das Pfarrzent-

rum befindet sich in Sichtweite des Hauptplatzes von St. Pölten und der Superintendentur, hat einen behindertengerechten Zugang und ein ausbaufähiges Dachgeschoß.

- Das Gemeindezentrum in ruhiger Grünlage besteht aus einem Veranstaltungsraum, Räumen für die Jugend, dem Evangelischen Privatkindergarten und einem großzügigen Pfarrgarten.
- Anschließend an den Pfarrgarten steht das Pfarrhaus mit den Dienstwohnungen. Im gesamten ersten Stock befindet sich die neu sanierte Dienstwohnung mit 120 m², in ruhiger Lage, ca. 15 Gehminuten vom Pfarrzentrum und der Innenstadt entfernt. Im Erdgeschoß wohnen unsere Gemeindepädagogin und (befristet bis 30. August 2024) zwei weitere Familien. In unmittelbarer Nähe gibt es Sportplätze, das städtische Freibad, schöne Parkanlagen sowie das weitläufige Naturgebiet entlang der Traisen. Im Bedarfsfall wird eine weitere Wohnung angemietet.

Die Pfarrgemeinde betreibt einen eingruppigen Privatkindergarten. Ein gut florierender Jugendkreis trifft sich wöchentlich im angrenzenden Jugendzentrum. Dieses besteht aus einem Jugendkeller mit Jugendbistro und Küche, einem Besprechungsraum sowie einem Turnsaal. Großzügige Grünflächen mit eigenem Fußball- und Grillplatz stehen ebenfalls zur Verfügung.

Derzeit helfen vier pensionierte Pfarrer/innen, eine Pfarrerin im Ehrenamt und fünf Lektor/inn/en aus der eigenen Gemeinde im Verkündigungsdienst und bei Amtshandlungen mit. Auch werden immer wieder Gäste zum Predigen eingeladen, was eine Entlastung bei der Vorbereitung der Gottesdienste bedeutet. So ist es für die Amtsträger/innen möglich, im Normalfall ein Wochenende im Monat frei zu haben.

St. Pölten ist eine Schulstadt mit berufsbildenden Schulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Für den Religionsunterricht an höheren berufsbildenden Schulen beträgt das Pflichtstundenausmaß derzeit acht Wochenstunden. Religionslehrer/innen übernehmen die restlichen Stunden.

Dem Pfarrteam stehen eine kompetente Sekretärin und eine erfahrene Gemeindepädagogin, die auch in der Krankenseelsorge tätig ist, zur Seite. Zudem sind eine Kindergartenpädagogin, eine Kindergartenhelferin und zwei Reinigungskräfte angestellt.

Die Pfarrgemeinde wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Die Kerngemeinde ist sehr aktiv und trifft sich regelmäßig in verschiedenen Kreisen.

Wir suchen teamfähige geistliche Amtsträger/innen, die das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaus teilen. Die Pfarrgemeinde ist dem Liebesgebot Jesu Christi entsprechend ökumenisch ausgerichtet. Wir erwarten von Bewerber/inne/n, dass sie neben der heiligen Schrift und den Bekenntnisvorschriften, auf die sie ordiniert wurden, auch die „Gemeinsame Basis des Glaubens der Evangelischen Allianz“ befürworten können.

Eine Aufteilung der Pfarrstelle auf mehrere Personen (Pfarrer-Ehepaare) ist möglich.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 15. Juni 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, E-Mail: pg.st.poelten@evang.at.

Weitere Auskünfte geben gerne: Kurator Dr. Florian Botschen, E-Mail: kur.st.poelten@evang.at, Tel. 0664 514 24 05 und Kurator-Stellvertreterin Renate Reuter, E-Mail: renate.eva.reuter@gmail.com, Tel. 0664 121 10 39

(Zl. GD-PGD178-001549/2024)

Mitteilungen

124. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 2024: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Ich grüße Sie herzlich zum 6. Sonntag nach Trinitatis, ein Tag, der ganz im Zeichen der Taufe steht.

Das Thema des heutigen Sonntags macht das Anliegen der Arbeit des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau deutlich:

Wir wollen dazu beitragen, dass Menschen Glauben entdecken, ihre Taufe ergreifen und sich zum Wohl der Gesellschaft und den Menschen in der Gemeinde einbringen.

Durch unsere Vorträge, Beratungen und Begleitungen wollen wir Menschen ermutigen, lebendiges, mündiges Christsein zu leben.

So sind getaufte und glaubende Menschen Zeug/innen des Evangeliums, die es selbst erlebt haben und es weitersagen: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“

Herzlichen Dank für Ihre heutige Kollekte an das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau!

Ihr Rektor Pfarrer Dr. Patrick Todjeras

(Zl. WI-KOL13-001588/2024)

125. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2023

mit Vergleichszahlen aus 2022 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2023	2022
Superintendenz	EUR	
Burgenland	3.320.745,59	3.145.687,71
Kärnten	4.152.215,34	3.935.990,66
Niederösterreich	3.699.936,61	3.511.391,31
Oberösterreich	4.725.738,52	4.664.993,23
Salzburg-Tirol	3.016.485,02	2.863.466,01
Steiermark	3.776.127,26	3.703.669,38
Wien	5.019.510,66	4.821.362,73
	27.710.759,00	26.646.561,03

Steigerung 2023 gegenüber 2022:

3,99 % (1.064.197,97)

(Zl. WI-KBT03-001612/2024)

Motivenbericht: Verordnung über die Ausschreibung von Pfarrstellen – 1. Novelle 2024

Die Ausschreibungsverordnung war für den Bereich der Kirche A.B. an die neu erlassene Evaluationsverordnung A.B. anzupassen. Zur Vereinfachung wird ein dynamischer Verweis auf diese vorgenommen.

Zur Aufhebung des § 4: In der ursprünglichen Fassung der Verordnung war eine Berufung an den Synodalausschuss vorgesehen. In einer Berichtigung in Zusammenhang mit den vormaligen Zuständigkeiten dieses Ausschusses in ABl. Nr. 209/2012 wurde in Bezug auf § 4 kundgemacht „entfällt; Berufung an Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B.“ Beim zweiten Satzteil hat es sich vermutlich um ein Versehen gehandelt. Nach derzeitiger Rechtslage ist jedenfalls der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. für die Ausschreibung zuständig, weshalb eine Berufung an diesen im Falle der Verweigerung keinen Sinn macht.